

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0016/2018 (BJD)

**Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Regress auf staatliche Organe
(31.01.2018)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sei einzuladen, die mögliche Verantwortlichkeit der zuständigen Organe der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zu klären, die Schadenersatzansprüche vorsorglich geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die potentiellen Schadenersatzansprüche gegenüber den Organen nicht verjähren oder verwirken.

Begründung 31.01.2018: schriftlich.

Der Solothurner Zeitung vom 9. Januar 2018 war zu entnehmen, dass im Falle von Kinderpor-nographie ein Mann vom Amtsgericht Solothurn-Lebern trotz Geständnis freigesprochen wurde, weil dem Beschuldigten trotz erkennbar drohender Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei der Erstbefragung durch die Kantonspolizei keine notwendige Verteidigung zuge-wiesen wurde. Damit wurde Art. 130 lit. b StPO prima vista verletzt, was angesichts der offen-sichtlichen Pflicht als grobe Sorgfaltspflichtverletzung der betreffenden Organe beurteilt werden kann. Dem Freigesprochenen wurde eine Entschädigung von 25'000 Franken zuge-sprochen. Auch die Verfahrenskosten in nicht bekannter Höhe muss der Staat zur Bezahlung übernehmen. Ungewiss ist, ob der Freigesprochene noch mit weiteren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen an den Kanton gelangt. Nach § 13 Abs. 1 des kantonalen Verant-wortlichkeitsgesetzes (VG; BGS 124.21) sind die Beamten für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Auf die Ansprüche nach § 13 VG sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationen-rechts (OR) über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar. Die entsprechende relative Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR beläuft sich auf lediglich ein Jahr. Entsprechend sind bereits heute verjährungsunterbrechende Massnahmen nach Art. 135 OR einzuleiten. Eine entsprechende Verjährungsverzichtserklärung ist in unlimitierter Höhe einzufordern. Im Falle der Weigerung, eine solche abzugeben, müsste eine Betreibung in möglichst grosser Höhe erfolgen, um auch allfälligen (hyper-) inflationären Tendenzen Rechnung zu tragen. Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses ist ein entsprechender Haftungsvorbehalt anzubringen. Sollten die Organe über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, ist auf Grund der raschen versicherungsvertraglichen Meldeobliegenheit von weni-gen Tagen auf eine schnelle Schadenmeldung zu drängen, dies auch im Interesse der Organe. Um sich nicht selber dem Vorwurf des fehlbaren Verhaltens auszusetzen, ist das Finanz-Departement des Kantons Solothurn einzuladen, rasch vorzugehen.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Josef Fluri, 3. Hans Marti, Roberto Conti, Jacqueline Ehram, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Beat Künzli (8)